

Ercheint  
wöchentlich viermal:  
Dienstag, Donnerstag,  
Samstag u. Sonntag.

Preis  
vierteljährlich bei der  
Redaktion für Welz-  
heim 30 fr.  
durch die Post im Ober-  
amtsbezirk Welzheim  
35 fr.  
auswärts  
42 fr.

Einrückungs-Gebühr  
die dreispaltige Zeile  
oder deren Raum  
2 fr.



Ercheint  
wöchentlich viermal:  
Dienstag, Donnerstag,  
Samstag u. Sonntag

Preis  
vierteljährlich bei der  
Redaktion für Welz-  
heim 30 fr.  
durch die Post im Ober-  
amtsbezirk Welzheim  
35 fr.  
auswärts  
42 fr.

Einrückungs-Gebühr  
die dreispaltige Zeile  
oder deren Raum  
2 fr.

## Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamts-Bezirk Welzheim.

No 198.

Welzheim, Samstag den 21. Dezember 1872.

Aufl. 750.

### Amtliche Verfügungen.

Welzheim. An die Ortsvorsteher. Unter Beziehung auf die oberamtlichen Ausschreiben vom 10. d. Mts., betreffend die Aufnahme des Viehstandes und der Vertheilung des landwirthschaftlichen Grundbesizes, wird nachstehender Erlaß zur Nachachtung bekannt gemacht.

Den 19. December 1872.

Königl. Oberamt.  
Weidner.

#### Das Königliche Statistisch-Topographische Bureau an das Kgl. Oberamt Welzheim.

Auf die Anfrage eines Oberamts, wie solche Grundeigentümer bei der bevorstehenden Aufnahme des Grundbesizes zu behandeln seien, welche noch keine eigene Wirthschaft führen, sondern ihre Grundstücke für sich allein oder gemeinschaftlich mit den Gliedern derjenigen Haushaltung bebauen, in welche sie selbst aufgenommen sind, ohne daß jedoch weder dem Vorstand dieser Haushaltung, noch einem anderen Gliede derselben ein Nutznießungsrecht daran zustände? wird den Kgl. Oberämtern zu Abschneidung von Mißverständnissen und behufs der Herbeiführung einer gleichförmigen Behandlung Folgendes eröffnet:

Nach §. 5 der Verfügung vom 2. September 1872 Abs. 1 ist für die Verpflichtung zu Angabe des landwirthschaftlichen Grundbesizes lediglich der Besitzstand vom 10. Januar 1873 entscheidend, es sind also auch denjenigen Grundeigentümern, welche noch als Angehörige einer anderen Haushaltung zu betrachten sind, in den vorerwähnten Fällen je besondere Haushaltungszettel zur Ausfüllung zuzustellen, da die Gemeinschaftlichkeit der Bedienung solcher Grundstücke innerhalb einer Familie oder Haushaltung die Selbstständigkeit der Bewirthschaftung für den Eigentümer und Besitzer nicht ausschließt, und eine Nutznießung oder Stellvertretung nicht substituirt werden kann, wo ein solches Verhältniß gar nicht vorhanden ist.

Hiebei ist jedoch vorausgesetzt, daß der Ertrag solcher Grundstücke dem Eigentümer selbst zu gut kommt.

Wenn also z. B. ein Hauskind zwar das Eigenthum eines Grundstücks besitzt, dasselbe aber mit den übrigen Gütern der Familie bebaut, und sein Ertrag für die gemeinschaftliche Haushaltung verwendet wird, so ist dieses Grundstück den übrigen Gütern des Vaters oder Haushaltungsvorstands zuzurechnen und nicht auf besonderem Zettel aufzuführen.

Stuttgart, den 14. Dezember 1872.

Zeller.

### Württemberg.

Schorndorf, 18. Dez. Am letzten Samstag Abend ereignete sich in Winterbach ein schauderhafter Fall. Ein bald 7 Jahr altes Mädchen wurde nur auf kurze Zeit allein in der Wohnstube gelassen und muß während dieser Zeit „gezündelt“ haben, denn als die Haushälterin zurückkehrte, fand sie das Kind wörtlich in Flammen stehend, und verbrannten ihr am Leibe sämtliche Kleider. Das Kind starb auch nach etwa 2 Stunden, natürlich unter den fürchterlichsten Schmerzen. Leider muß wieder Fahrlässigkeit in Aufbewahrung von Bündelholzern vermuthet werden. Auch am Sonntag Abend ereignete sich ein Unfall, indem der von Welzheim kommende Postwagen mit 7 Personen in der Nähe von Niedelsbach umgeworfen wurde. Drei der Passagiere trugen Verletzungen davon, doch zum Glück keine schwereren. Den Postillon soll keine Schuld treffen, vielmehr der ungeschickte Stich bei Niedelsbach, an dem man sich bei Nacht leicht täuschen könne, allein die Veranlassung sein.

Smünd, 16. Dez. Dem Stationskommandanten Günter hier ist es gelungen, in der Person eines Zimmergesellen, welcher schon einmahl Inasse eines Zuchthauses war, einen Dieb zu entdecken und festzunehmen, welcher längere Zeit die frechsten Diebstähle namentlich in der Umgebung der Stadt ausgeführt hat. Derselbe hatte sich in der Regel nicht damit begnügt zu stehlen, sondern in der Regel das betreffende Lokal noch verwüstet und zerstört, was er nicht mitnehmen konnte. So hatte er im Arbeitszimmer eines hiesigen Werkmeisters nach verübtem Diebstahl werthvolle Pläne und Zeichnungen besudelt und zerrissen, und schließlich noch mit Erdböl übergoßen. In einer heizbaren Kegelbahn wurde von ihm eingebrochen und das ganze Lokal auf's Gemeinste besudelt und mit ständalösen Aufschriften verunziert. Hoffentlich wird er für längere Zeit aufgehoben werden.

Ellwangen. (Schwurgericht.) Am 11. Dezember kam zur Verhandlung die Anklagesache gegen die ledige Maria Gaslach er von Steinheim im Nalbuch wegen Kindsmords. Als Staatsanwalt fungirt Oberstaatsanwalt Schmoller und die Vertheidigung führt O.-J.-Prof. Masthaf. Die Angeklagte ist 24 Jahre alt und die Tochter des Gemeinderaths Melchior Haslanger in Steinheim. Sie hat zweimal unehelich geboren, das erstemal ein Kind, welches noch lebt und mit ihr bei ihren Eltern aufgenommen ist, das zweitemal Zwillinge, welche gestorben sind. Außerdem ist die Angeklagte geständig, noch zweimal unehelich geboren zu haben, nämlich Ende April 1871 und am 2. Oktober 1872. Als Vater aller dieser Kinder nennt die Angeklagte den ledigen Bauern Georg Rau von Steinheim, welcher beabsichtigt habe, sie zu heirathen. Die Untersuchung wurde veranlaßt durch den Umstand, daß im Staatswalde Buchwaderwald auf der Markung Sontheim, wo von Steinheimer Arbeiterinnen Kulturarbeiten vorgenommen wurden, unter dem Laub der Leichnam eines erdroffelten neugeborenen Kindes gefunden wurde, und der Verdacht sich auf die Angeklagte lenkte. Sie legte ein Geständniß ab. Sie habe die That verübt aus Angst vor ihrem Vater. Auch gestand sie weiter, daß sie Ende April 1871 ein todtes Kind geboren und es unter den Mist vergraben. Die Geschworenen erkannnten die Angeklagte beider Kindsmorde schuldig und nahmen nur bei dem ersten mildernde Umstände an. Der Gerichtshof verurtheilte die Angeklagte zu 4 Jahr 6 Monat Zuchthaus.

Ellwangen, 11. Dez. (Schwurgericht.) Den 1. Fall bildet die Anklage gegen den 19 Jahr alten Steinbrecher Jakob Jung von Botenheim O. Brackenheim, wegen Todtschlags. Derselbe ist beschuldigt, Dienstag den 10. September d. J. den 20 Jahre alten Arbeiter Josef Klaiber von Dotternhausen O. Rottweil in der Cannstädter Straße durch einen Messerstich getödtet zu haben. Derselbe drang nach der gerichtsarztlichen Besichtigung auf der linken Seite der Brust zwischen der 4. und 5. Rippe ein und durchdrang den Herzbeutel; wodurch der Tod in kürzester Zeit erfolgen mußte. Der Angeklagte gibt an, er sei mit dem Klaiber und dem Zeugen Wochner in Wortwechsel gerathen; diese haben ihn in einen Graben geworfen, getreten und gemütht. Darauf habe er das Messer gezogen und damit um sich gestochen. Einer habe nun gerufen: ich bin gestochen, und sei gleich zu Boden gefallen. Einer der Zeugen aber hörte den Angeklagten rufen: „Hin muß einer sein!“ Auf Grund des Wahrspruchs der Geschworenen wird der Angeklagte des Todtschlags im Sinne der Anklage, jedoch unter der Annahme mildernder Umstände für schuldig erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von 3 Jahr 6 Monaten verurtheilt.

Den 2. Fall bildete die Anklagesache gegen die ledige 28 Jahre alte Näherin Rosalie Mächer aus Piefen, Kanton Baselst. wegen Kindsmords. Dieselbe hat eingestanden, in der Nacht vom 26. bis 27. März d. J. bei einer Wittve Gallmann in der Katharinen-

straße zu Stuttgart, wo sie sich als Näherin aufgehalten habe, geboren zu haben: das Kind, welches bei der Geburt gestraßelt, habe sich verblutet. Am 26. August wurde in Frankfurt a. M. an den Gemeindepräsidenten in Ziefen eine Kiste aufgegeben, welche Kleider enthalten sollte. Beim Öffnen fanden sich Papiere der 2c. Näher und Kleidungsstücke, sowie der schon stark in Verwesung übergegangene Leichnam eines Kindes vor. Die Kiste war von einer Emma Calmbach, welcher die Angeklagte Geld schuldig war, aufgegeben worden, um sich durch Nachnahme bezahlt zu machen. Die Angeklagte war schon im Mai 1863 von ihrer Heimathbehörde wegen verheimlichter Niederkunft und Schwangerschaft zu 6 Jahren Kettenstrafe verurtheilt, wovon ihr aber 3 Jahre im Gnadenwege erlassen wurden. Die Aerzte sprachen sich dahin aus, daß sämtliche Weichtheile ausgetrocknet gewesen seien, so daß nicht einmal das Geschlecht des Kindes erkannt werden konnte. In Folge des Wahrspruchs der Geschworenen, daß sie schuldig sei, ihr Kind gleich bei der Geburt vorsätzlich getödtet zu haben, wurde sie zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

**Ravensburg, 13. Dez.** Der fünfte Fall betrifft die Anklagesache gegen die 32 Jahre alte ledige Theresia Späth von Bunkhöfen, Gemeinde Ailingen, D.-A. Tettnang, wegen Kindsmords. Das Präsidium führt Herr Kreisgerichtsrath Frank und als Schwurrichter Funktionäre Herr Kreisrichter Ege. Die Anklage vertritt Herr Oberstaatsanwalt Kübel. Die Angeklagte hatte in der Nacht vom 25. auf den 26. Oktober d. J. heimlich geboren und ihrem Kinde dadurch das Leben geraubt, daß sie dasselbe in einen mit Wasser versehenen Kübel fallen ließ, wodurch das Kind nach dem Gutachten der Gerichtsärzte den Erstickungstod starb. Die Vertheidigung, welche dem Rechtsanwält Döpler von Kiedlingen übertragen worden war, bemühte sich, namentlich wegen der unglücklichen Familienverhältnisse der 2c. Späth — ihre Mutter ist todt, ihr Vater seit 24 Jahren blind und mit ihrer Schwester scheint sie nicht gut auszukommen, auch hatte sie keinen Anhaltspunkt für die Alimention des Kindes — mildernde Umstände geltend zu machen; allein die Geschworenen verneinten die hierauf gerichtete Frage und wurde demgemäß die Angeklagte wegen Kindsmords zu 7 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

**Ravensburg, 14. Dez.** Heute begann die Verhandlung des letzten Falles, nämlich der Anklagesache gegen Bräumeister Joseph Neher von Baidt und Genossen wegen durch Körperverletzung verschuldeter Tödtung. Der Andrang des Publikums war groß, fast noch größer als bei der Verhandlung gegen die bekannten Gebrüder Brown. Die Anklage wird durch Herrn Staatsanwalt Müller vertreten. Da die Verhandlung 5 Tage in Anspruch nehmen soll, wurden zu der sonst üblichen Zahl von 12 Geschworenen 2 weitere als Ersatz-Geschworene gezogen. Weiter haben wir zu bemerken, daß ein Mitangeklagter, nämlich der Dekonom Joseph Schuler von Schacher, neulich gestorben ist, und nun außer dem Hauptangeklagten Neher nur noch der Ziegler Vincenz Schuler von Friesenhäusle, Gemeinde Baidt, auf der Anklagebank sitzt. Zudem wir ferner erwähnen, daß Rechtsanwält Schmid in Ulm von Neher und Rechtsanwalt Neher in Biberach von Vincenz Schuler zu Vertheidigern gewählt wurden, gehen wir zum Gegenstand der Anklage selbst über. Am 14. April 1871 fand man in dem Bache, der in den Mühlweiher bei Baidt einmündet, den schon stark verwesten Leichnam eines Mannes. Der Ort, wo man die Leiche fand, war eine Viertelstunde von Baidt entfernt und der Bach war an der fraglichen Stelle 2' tief und 4' breit. Der Leichnam war vollständig bekleidet, nur die Kopfbedeckung fehlte. In der linken Brusttasche der Jacke des Mannes fand man ein Wänderbuch, ausgestellt vom R. Oberamt Künzelsau für den am 12. Mai 1825 geborenen Rothgerber Christoph Dölker von Niedernhall, D.-A. Künzelsau. Am ganzen Körper fand sich nach dem Inspektionsprotokoll keine Spur von einer von fremder Hand herrührender Verletzung vor und wurde hieraus, so wie aus der Verilichkeit, wo man den Leichnam fand, die Folgerung gezogen, daß derselbe durch Verunglücken an den Ort gekommen und in dem Bache ertrunken sei. Nach den Zeichen der Verwesung nahmen die Aerzte an, daß der Verunglückte schon längere Zeit, ungefähr 2—3 Monate todt sei. Das hiesige Oberamt zog nun noch vom Stadtschultheißenamt Niedernhall Bericht ein, ob nach dem Signalement der Leichnam mit der Person des Christoph Dölker identisch sei, was bejaht wurde. Dölker, heißt es in dem betreffenden Bericht, sei seit 1 Jahr von Haus abwesend, er lebte seit mehreren Jahren von seiner Frau getrennt und sei ein dem Trunk und Müßiggang in auffallender Weise ergebener Mensch. Ein Selbstmord müsse bezweifelt werden, da Dölker zu sehr am Leben gehangen. Vermögen besitze er lediglich keines, er sei im Gegentheil von der Gemeinde unterstützt worden. Am 26. April d. J. meldete der in Weingarten stationirte Landjäger, daß sich in Baidt das Gerücht verbreitet habe, der am 14. April gefundene Dölker sei nicht an dem Ort, wo man ihn gefunden, verunglückt, sondern es sei die

Leiche desselben durch Wirth Neher und Joseph Schuler dorthin getragen worden. Dölker habe nämlich bei Neher übernachtet wollen; Neher und Schuler haben mit ihm Streit angefangen, ihn zu der Thüre hinausgestoßen und der Art mißhandelt, daß er gestorben sei. Dieses Gerücht drang auch zu Ohren Neher's; dieser klagte beim Schultheißenamt Baidt gegen den Tagelöhner Käser als den Urheber des Gerüchts. Käser verief sich auf Georg Locher und den Wagner Kilgus von Baidt, und letzterer, erklärte er, wolle die Sache höheren Orts ausgemacht haben. So gelangte die Anzeige an die hiesige Staatsanwaltschaft, welche sodann Einleitung der Voruntersuchung wegen Tödtung des Dölkers beantragte. Die hierauf eingeleitete Untersuchung wurde aber in Ermangelung von genügenden Anhaltspunkten zur Beschuldigung einer bestimmten Person eingestellt. Das Gerücht erhielt sich gleichwohl in ungeschwächter Kraft und führte in der Folge zu einer Reihe von Ehrenkränkungs- und Verleumdungsklagen. Alle diese Untersuchungen, mit Ausnahme einer einzigen, in welcher der Angeklagte wegen Schimpfreden zu 6 Tagen Gefängniß verurtheilt wurde, endigten mit Einstellung des Verfahrens, da theils auf beiden Seiten Schimpfreden fielen, theils für das auf Hörensagen mitgetheilte Gerücht der jeweilige Gewährsmann nachgewiesen wurde. Endlich haben Neher und die beiden Schuler am 5. Januar d. J. gegen den Wagner Kilgus und Anton Kappeler wegen Verbreitung jenes Gerüchts Straflage erhoben und diese Klage ist es, welche bei der am 10. März d. J. gepflogenen Hauptverhandlung so dringende Verdachtsgründe gegen die Kläger wachrief, daß das R. Oberamtsgericht beschloß, das Verfahren gegen die Beschuldigten auszusetzen und die Akten der R. Staatsanwaltschaft vorzulegen. Nachdem letztere noch einige Erhebungen gemacht, wurde ihrem Votrage zufolge am 25. April d. J. beschlossen, gegen Neher wegen durch Körperverletzung verschuldeter Tödtung und gegen die beiden Schuler wegen Begünstigung dieses Verbrechens Untersuchung einzuleiten, und diesen Beschluß sofort durch Erlassung eines Vorführungsbefehls in Vollzug gesetzt. Nun einige Worte über die Personalien der beiden Angeklagten. Neher ist 41 Jahre alt und hat bis jetzt 29 Vorstrafen; indessen rühren weitaus die meisten nur von Verfehlungen gegen die Polizei-, Forst- und Steuergesetze her, daneben ist er aber auch schon wegen Eigenthumsbeschädigung, Ehrenkränkung und Körperverletzung gestraft worden. Uebrigens sagt der Gemeinderath, daß Neher in den letzten Jahren mit der Ortsobrigkeit nicht mehr in Conflict gekommen sei, arbeitsam war und auf gute Kinderzucht halte; er sei jedoch jähzornig und leidenschaftlich. Vincenz Schuler, 29 Jahre alt, Ziegler in Friesenhäusle, Gemeinde Baidt, ledig, ist mit dem verstorbenen Joseph Schuler weitläufig verwandt, noch nie bestraft und hat ein ganz gutes Prädikat. — Die Untersuchung begann mit der Ausgrabung der Leiche Dölker's behufs deren nochmaligen Inspektion und Sektion und mit der Einnahme eines genauen Augenscheins über den Fundort des Leichnams. (Fortsetzung folgt.)

**Deutschland.** Berlin, 18. Dez. Die „Provinzial-Korr.“ schreibt: Fürst Bismarck, welcher eine Fülle und Manichfaltigkeit amtlicher Geschäfte wahrzunehmen hätte, deren gleichzeitige Befestigung die Kraft eines Mannes übersteigt, hat sich veranlaßt gesehen, mit Rücksicht auf sein Befinden, welches die Schonung bedarf, bei dem Kaiser die Enthebung als preussischer Ministerpräsident und damit von der speciellen Sorge und Verantwortlichkeit für die Gesamtheit der innern preussischen Angelegenheit zu erbitten, während er als Minister des Auswärtigen dem preussischen Staatsministerium noch ferner angehören würde. Die Erfüllung des Wunsches wird nach Lage der Verhältnisse des Reichskanzlers nicht versagt werden können. Die anderweitige Regelung des Vorstzes im preussischen Ministerium, sowie der dabei in Betracht kommenden Beziehung zur Reichsregierung ist Gegenstand der weiteren Erwägung der königl. Regierung.

**München, 15. Dez.** Die Enthüllungen in Bezug auf den Epigeder-Swindel nehmen immer größere Dimensionen an; so hat es sich jetzt herausgestellt, daß auch viele Beamte sowohl mit ihrer dienstlichen Stellung als auch mit ihren persönlichen Anschauungen von Ehrgefühl es zu vereinbaren wußten, dieses Bankgeschäft für ihre eigenen Taschen nutzbar zu machen. Es sind gegen einen Rath beim Magistrate sowie gegen verschiedene Polizeibeamte und Bedienstete, sowie ferner auch gegen Staatsbahn-Bedienstete, wegen ihrer Beziehungen zur frommen Abele Disziplinaruntersuchungen eingeleitet, welche voraussichtlich damit enden, daß diese Leute ebenjaamt und besonders ihre Entlassung nehmen müssen, bevor sie ihres Dienstes enthoben werden.

**Frankreich.** Paris, 18. Dez. Die Nationalversammlung setzte die Weihnachtsferien auf die Zeit vom 23. Dez. bis 6. Jan. fest. Dieselbe nahm ein Amendement an, durch welches die Aufhebung der 6 Millionen ergebenden neuen Hypotheksteuer ausgesprochen wird. — Dem „Bien public“ zufolge gewinnt die persönliche

Stimmung immer mehr Boden; nach der „Agence Havas“ wäre die Dreißiger-Commission geneigt, das Prinzip einer zweiten Kammer anzunehmen, letztere soll aber erst nach dem Auseinandergehen der gegenwärtigen Nationalversammlung errichtet werden.

### Man nigfaltiges.

— Görz, 12. Dez. Zu Grabnach im Wippachthale sind heute Nachts in Folge starker Regengüsse zwei Häuser, wahrscheinlich auf unterirdischen Höhlen, wie solche im Karstgebiete häufig vorkommen, gestanden, sammt deren Bewohner spurlos verschwunden.

— Ladenbesitzern wird gewiß die Mittheilung willkommen sein, daß es ein höchst einfaches Mittel gibt, um das Anlaufen der Scheiben zu verhüten. Dieses im Ausland allgemein gebräuchliche Mittel besteht darin, daß man einen Teller mit Kochsalz in das Fenster stellt.

— Vor den in Manchester jetzt tagenden Assisen wurde dieser Tage ein gewisser Michael Kennedy zum Tode verurtheilt, weil er seine Frau, die sich geweigert hatte, ihm im trunkenen Zustande einen Kuß zu geben, erschossen hatte. Der Verurtheilte war 35 Jahre verheirathet und hatte vierzehn Kinder.

— Amerika will das hundertste Jahr seiner Unabhängigkeit in großartiger Weise durch eine alles Dagewesene übersteigende internationale und universale Ausstellung zu Philadelphia im Jahre 1876 feiern.

— Zur technischen Ausführung der Kaiserglocke für den Dom zu Köln, womit der Glockengießer Hamm von Frankenthal jetzt auch durch schriftlichen Vertrag betraut ist, sind bereits Vorarbeiten getroffen. Am 23. November wurde der Grundstein zu dem Schmelzofen gelegt, welcher zu diesem Zwecke neu gebaut werden mußte. Derselbe erhält einen Umfang von 40 Quadratmetern. Der Schwing-

hammer, welcher an die metallene Krone schlagen und den Ton erbauulich wiederklingen lassen soll, ist auch schon seiner Vollendung nahe. Bei einer Höhe von 3 1/2 Metern dürfte derselbe eine Schwere von 16—17 Ctrn. erhalten. Im Mai n. J. soll der Guß beginnen und bis zu seiner Erkaltung dann einen Monat im Schooße der Erde ruhen.

— Amerikanisch. In Amerika hat ein Polsterer eine Matratze konstruirt, welche wie eine Uhr aufgezogen und dann auf jede Stunde gerichtet wird, um welche man aufzustehen wünscht. Zur bestimmten Stunde löst sich eine Feder, die Matratze wirft den Schlafenden sanft aus dem Bette und rollt sich dann, um weiteren Schlafgelüsten vorzubeugen, in schönster Ordnung zusammen.

### Verloofungen.

Die Ziehung der Ulmer Münsterbau-Lotterie ist zu Ende gegangen. Die amtliche Ziehungsliste wird so beschleunigt, daß sie am Samstag den sämtlichen Ulmer Blättern beigelegt werden kann. Am Sonntag werden die Beilagen für den Staats-Anzeiger und den Schwäb. Merkur versendet. Weitere inzwischen bekannt gewordene Haupttreffer sind: Hauptgewinn von 20,000 fl. auf 141,950; der dritte Gewinn von 5000 fl. auf 184,667; 1000 fl. gewinnt 57,416; je 500 fl. die Nummern: 240,889, 46,274, 212,889, 295,149; je 250 fl. auf: 64,196, 193,521, 4988, 81,938, 210,770, 184,344, 246,898, 191,129, 30,855, 139,671, 251,508, 187,287, 67,796, 212,171; je 100 fl. auf: 234,050, 167,019, 128,475, 126,216, 19,444, 87,832, 180,151, 138,085, 176,685, 293,160, 256,756, 229,784, 55,555, 231,080, 240,054, 129,081, 132,777.

Der glückliche Gewinner des Hauptgewinnes der Ulmer Münsterbau-Lotterie im Betrage von 20,000 fl. ist Herr Gustav Böth, Miteigentümer des Neuen Tagblattes in Stuttgart.

### Bekanntmachungen.

W e l z h e i m.

## Landwirthschaftlicher Verein.

Der Vereins-Ausschuß versammelt sich

am Johannis-Feiertag, 27. December, Nachmittags 2 1/2 Uhr

zu Alfdorf im Gasthaus zur Rose behufs der Besprechung über mehrere landwirthschaftliche Gegenstände, insbesondere auch über den Gesetzes-Entwurf in Betreff der Zusammenlegung der Grundstücke (Feld-Regulirung), wozu die Vereinsmitglieder eingeladen werden.

Den 19. December 1872.

Der Vereins-Vorstand:

Weidner.

W e l z h e i m.

## Kinder-Rettungs-Verein.

### Bitte um Beiträge und um Veranstaltung von Collecten.

Für die bevorstehende Weihnachtszeit, in welcher die Eltern ihren Kindern Freude zu machen suchen, bitten wir, auch des Kinder-Rettungs-Vereins im Bezirke Welzheim um so mehr zu gedenken, als in den beiden Kriegs-Jahren 1870 und 1871 die Willkürlichkeit hiefür nicht in Anspruch genommen wurde.

Der Verein hat seit der Gründung im Dezember 1856 — 99 Kinder in seine Fürsorge aufgenommen und zählt gegenwärtig 29 Pflöglinge, für welche sich die jährlichen Ausgaben auf 842 fl. und nach Abzug der Beiträge der betreffenden Gemeinden auf 505 fl. berechnen.

Da es gewiß als eine segensreiche Aufgabe anerkannt wird, Kinder, welche der Verwahrlosung entgegengehen, denselben zu entreißen und sie in geordneten christlichen Familien oder Anstalten zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft heranzubilden, bitten wir, in den Gemeinden des Bezirks, in welchen es noch nicht geschehen ist, eine Collecte für den Erziehungs-Verein vorzunehmen, und uns auch sonst durch Gaben und Beiträge zu unterstützen, zu deren Annahme die Geistlichen und Kirchen-Aeltesten allzeit bereit sein werden.

Den 18. Dezember 1872.

Im Namen des Vereins-Ausschusses:

Oberamtmann  
Weidner.

Dekan  
Seingeler.

Für die Ueberschwemmten Norddeutschlands sind wieder bei mir eingegangen:

Chr. W., Rfm. 30 fr., Ch. Dtr. hier 30 fr., Beck H. 24 fr., Wtw. H. in Bgh. 24 fr., durch Schulm. Lude in H. L. 24 fr., Hof: von Schulkindern und deren Angehörigen 11 fl. 24 kr., Dch.w. Br. 30 fr., St. H. 30 fr., G. Fr. 24 fr., De. in Ebh. 30 fr., J. F. in Gdw. 30 fr., Ann. K. in Bgh. 1 fl., durch Schulm. Käufer von

Schülern und Wint. Abd. Schülern 5 fl. 40 fr., B. in G. 6 fr., Kn. in G. 6 fr., durch das Pfarramt Kirchenkirchberg 4 fl. 18 kr., zus. 26 fl. 46 kr. Herzl. Dank.

Rietzmüller, Diac.-Berm.

W e l z h e i m.

### Quittenwürste

sind zu haben bei

S. Sohly.

W e l z h e i m.

Schneidrod,

ächste Wasser-Lebkuchen,  
Frankfurt. Breiden, Mufranen

und anderes

feines Confect

empfehl billigt

S. Sohly.

Welzheim.

**Gläubiger-Aufruf.**

Alle Diejenigen, welche Ansprüche an die Gottlieb Schock, Schmid's Eheleute von Rothbachhöfle, Gemeindeverbands Kaisersbach, zu machen haben, werden aufgefordert, diese binnen der Frist von

**15 Tagen,**

vom erstmaligen Einrücken dieser Aufforderung an, bei der unterzeichneten Stelle anzumelden und zu erweisen, widrigenfalls auf solche bei der Verlassenschafts-Auseinandersetzung der + Schmid Schock'schen Ehefrau von Amtswegen keine Rücksicht genommen werden könnte und die Gläubiger die ihnen durch unterlassene Anmeldung ihrer Forderungen entstehenden Nachteile lediglich sich selbst zuzuschreiben hätten.

Welzheim, den 17. Dezbr. 1872.

**R. Gerichts-Notariat.**

Kuit.

Unterschlechtbach.

**Gläubiger-Aufruf.**

In der Verlassenschafts Sache des verstorbenen Jacob Bihlmaier von Lindenthal werden auf Antrag der Erben alle Diejenigen, welche aus irgend welchem Grunde eine Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche

**binnen 10 Tagen**

bei der unterzeichneten Stelle anzuzeigen und womöglich auch die Beweise hiefür vorzulegen.

Den 17. Dezember 1872.

**Waisengericht.**

Vorstand:

Schultheiß Gentner.

Kirchenkirnberg.

**Sägmühle-Verkauf.****Hugo Horn,**

Kronenwirth in Murrhardt,



setzt seine besitzende Sägmühle im Thale am Zainbach hiemit zum Verkauf auf den **Abbruch** mit d. m. Bemerkten aus, daß täglich ein Kauf mit demselben in dessen Wohnung abgeschlossen werden kann.

Den 17. Dezember 1872.

Schultheiß

**Bergmüller.****Ein Hühnerhund,**

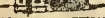
7/8-jährig, schwarzbrauner Farbe, sehr wachsam, ist zu verkaufen.

Näheres ist zu erfragen bei der Redaktion dieses Blattes.

Alsdorf.

**Haus-Verkauf.**

Der Unterzeichnete ist gesonnen, sein Besitzthum aus freier Hand zu verkaufen.



Dasselbe besteht in

einem zweistöckigen Wohnhaus mit zwei geräumigen Wohnungen, gewölbtem Keller und Stall, einer angebauten heizbaren Werkstatt, dabei ein Bau- und Grasstück.

Kaufsliebhaber können jeden Tag einen Kauf mit ihm abschließen.

**Gottfried Wohlfart.**

Welzheim.

**Auf bevorstehende Weihnachten**

empfehle ich mein ausgerüstetes Lager in

**Buchbinder-Artikeln,**

als:

Schul-, Gesang-, Gebet-, Predigt-, Notiz- und Schreibbücher, Photographie- und Schreib-Album, Portemonnaies, Cigarren-Etuis, Galanterie-Waaren

u. s. w. u. s. w.

und sichere billige Preise zu.

**Ehr. Schwindt, Buchbinder.**

(vorm. Fr. Koch.)

**Wirthschafts- & Hofguts-Verkauf.**

In einem freundlich gelegenen Dorfe des Welzheimer Waldes ist ein ertragfähigstes Hofgut mit dinglicher Schilbwirthschafts-Gerechtigkeit aus freier Hand zu verkaufen.



Das Anwesen umfaßt:

ein 2stöckiges geräumiges Oeconomie-Gebäude,

eine 2barnige Scheuer mit Schafstall,

einen Backofen beim und einen Brunnen im Haus, sowie

ca. 40 Morgen Gärten, Ländel, Acker, Wiesen und Waldungen.

Gebäude und Güter befinden sich in gutem Stande, auch erfreute die Wirthschaft seither eines zahlreichen Besuchs. Liebhaber können täglich das Anwesen einsehen und mit dem Besitzer einen Kauf abschließen. Die Kaufsbedingungen können billigt gestellt werden und ertheilt nähere Auskunft in Welzheim

**Hirschwirth Hägele.****Das beste Mittel gegen alle Katarthe,**

Husten, Heiserkeit, Verschleimung, besonders auch bei Krampf- und Keuch- oder Stid-Husten ist unstreitig der **L. W. Egers'sche Fenchelhonig-Extract.** Bei veralteten Uebeln ist es gerathen, den Extract erwärmt einzunehmen, wodurch die heilsame Wirkung meist überraschend schnell sich zeigt. Alle Saure, Fette, Scharfe, Gewürzhafte, stark gesalzene Speisen und erhitze Getränke sind bei Katarthen durchaus zu meiden, ebenso kalte, staubige oder tauchige Luft, auch enthalte man sich jeder Anstrengung des Sprachorgans. Es wird mit vielen werthlosen Nachpflanzungen dieses anerkannt rationellen Mittels auf die Täuschung des Publikums spekulirt, weshalb dasselbe in seinem eigenen Interesse beachten muß, daß der **L. W. Egers'sche Fenchelhonig-Extract**, kenntlich an Siegel, Facsimile, sowie an der in die Flasche eingebrannten Firma von **L. W. Egers in Breslau**, nur allein echt zu haben ist bei

**Heinrich Hobly in Welzheim.**

Welzheim.

**2 neue Charabanks,**

worunter 1 mit Freiradsen, hat wieder zu verkaufen und können solche am heutigen Markte bei mir besichtigt werden.

Schmied Frank.

**Magd-Gesuch.**

Bis Lichtmess wird ein geordnetes Mädchen, das auch Liebe zu Kindern hat, gesucht.

Von wem? sagt

die Redaktion.

Welzheim.

**Anlehen-Gesuch.**

Gegen sehr gute Sicherheit werden 400 fl. von einem hiesigen Bürger und pünktlichen Zinszahler aufzunehmen gesucht und sieht baldgefälligen Anträgen entgegen die Redaktion.

Stuttgart.

In E. Greiner's Verlag ist soeben erschienen und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Aus ernster Zeit.

**Neue Evangelien-Predigten.**

von

Karl Terok

Prälat und Oberhofprediger.

52 Bogen. Preis broschirt fl. 3.

Gebunden fl. 3. 30.

**Geld-Sorten vom 18. Dezember 1872.**

20-Francs	9. 21—22.
Souvereigns	11. 49—50.
Imperial's	9. 43—45.
Pr. Friedrichsd'or	fl. 9. 57 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> —58 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> .
Holl. fl. 10.	9. 53—55.
Pistolen	9. 42—44.